

Satzung ARGE Stahl- und Metalldistribution

Präambel

Das Netzwerk Stahlhandel ist seit dem Jahr 2006 im Landesgremium OÖ des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels eingegliedert und wird von diesem operativ betreut. Zur Fortsetzung der bisherigen Aktivitäten unter Betreuung des Landesgremiums OÖ, sowie im Hinblick auf den Umstand, dass Oberösterreich das Stahlhandelsbundesland Nummer 1 ist, sowie in der Absicht, dem Netzwerk Stahlhandel eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen, beschließt das Landesgremium OÖ des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 16 Wirtschaftskammer-Gesetz mit der folgenden

S A T Z U N G

der

ARGE Stahl- und Metalldistribution

1. Name und Sitz

- 1.1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „ARGE Stahl- und Metalldistribution“ - folgend kurz ARGE. Die abgekürzte Schreibweise lautet ARGE SMD.
- 1.2. Die ARGE hat ihren Sitz beim Landesgremium OÖ des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels in der WKO Oberösterreich.

2. Zweck und Ziele

- 2.1. Die ARGE ist die Plattform der Distributoren von Stahl und NE-Metallen und deren Anarbeitung in Österreich. Dazu gehören lagerhaltende Händler, Trader und Service-Center.
- 2.2. Die ARGE vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Distributoren von Stahl und NE-Metallen gegenüber der öffentlichen Hand, nationalen und internationalen Organisationen, der Öffentlichkeit und anderen Marktteilnehmern.
- 2.3. Die ARGE bezweckt die nachhaltige Stärkung der Stahl- und Metalldistribution und den Ausbau des Einsatzes des Werkstoffes Stahl bzw. von NE-Metallen. Sie trägt zur Zukunftssicherung der Funktion der Stahl- und Metalldistribution als Bindeglied zwischen Erzeuger und Verbraucher bei und soll eine starke Positionierung des Handels gegenüber Produzenten, Verbrauchern und der allgemeinen Öffentlichkeit ermöglichen.
- 2.4. Der Zweck soll insbesondere durch
 - Erfahrungsaustausch
 - Unterstützung bei der Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Metalldistribution
 - Kooperationen

Satzung ARGE Stahl- und Metalldistribution

- Teilnahme an nationalen und internationalen Organisationen erreicht werden.

3. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Im Hinblick auf die in der Präambel genannten Erwägungen wird die ARGE vom Landesgremium OÖ des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels als Trägerorganisation gegründet.
- 3.2. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Mitgliedschaften zum Netzwerk Stahlhandel gehen automatisch auf die ARGE über.
- 3.3. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe einen Handel mit Stahl und/oder NE-Metallen, mit oder ohne Anarbeitung in Österreich betreiben.
- 3.4. Fördernde Mitglieder können alle anderen physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähigen Personengesellschaften und Körperschaften sein, denen der Zweck der ARGE ein besonderes Anliegen ist und die die ARGE ideell und/oder finanziell unterstützen.
- 3.5. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich besonderer Verdienste um die ARGE bzw. die Stahlhandelsbranche erworben haben.
- 3.6. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 4.2. Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Eine verspätete Erklärung wirkt erst zum nächsten Austrittstermin. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Einlangen der Erklärung am Sitz der ARGE an.
- 4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung und allfälliger Setzung einer angemessenen Nachfrist, beharrlich die Satzung der ARGE ignoriert
 - andere Mitgliedspflichten gröblich verletzt, oder
 - sich unehrenhaft oder entgegen den Zwecken der ARGE verhält.
- 4.4. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn Mitgliedspflichten gröblich verletzt werden oder ein unehrenhaftes oder ein entgegen den Zwecken der ARGE gerichtetes Verhalten gesetzt wird.

Satzung ARGE Stahl- und Metalldistribution

5. Aufbringung der Mittel

- 5.1. Die Zwecke und Ziele der ARGE sollen durch Zuwendungen der Trägerorganisation und Mitgliedsbeiträge erreicht werden. Weitere Einnahmen - insbesondere Zuwendungen Dritter, Förderungen und andere Einnahmen - stehen der ARGE darüber hinaus offen.
- 5.2. Die Trägerorganisation stellt der ARGE in personeller Hinsicht den jeweiligen Landesgremialgeschäftsführer oder eine andere geeignete Person als Geschäftsführer der ARGE, die jeweilige Assistentin des Landesgremiums, sowie die büromäßige Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die Trägerorganisation der ARGE jährlich einen Betrag von € 1.000.- zur Verfügung und trägt die erforderlichen Aufwendungen für Dienstreisen - im Rahmen der jeweils geltenden Reisevorschriften - durch die Mitarbeiter des Landesgremiums.
- 5.3. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen, nicht rückzahlbaren Mitgliedsbeitrag, fällig binnen 4 Wochen nach Vorschreibung, zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Generalversammlung zu beschließen.
- 5.4. Für nicht fristgerecht bzw. ordnungsgemäß entrichtete Beiträge wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% des ausstehenden Beitrages eingehoben.

6. Rechte der Mitglieder

- 6.1. Die Trägerorganisation entsendet aus ihrem Kreis ein Mitglied in die Generalversammlung und in den Vorstand. Diesen kommen die gleichen Rechte wie einem ordentlichen Mitglied zu.
- 6.2. Der Obmann der Trägerorganisation ist berechtigt, an allen Sitzungen der ARGE mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 6.3. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der ARGE teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Überdies sind ordentliche Mitglieder berechtigt, zu allen Veranstaltungen auch weitere Personen des eigenen Unternehmens mitzunehmen.
- 6.4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Generalversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der ARGE teilzunehmen.

7. Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Ziele der ARGE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck der ARGE leiden könnte. Sie haben die Statuten der ARGE und die Beschlüsse der Organe zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- 7.2. Leistungen der Mitglieder für die ARGE sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitglieder, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrag der ARGE ausführen, kann eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.
- 7.3. Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig monatlich Absatz- und Lagerzahlen (wie im europäischen Verband üblich) und bis zum 31. März eines jeden

Satzung ARGE Stahl- und Metalldistribution

Kalenderjahres die wirtschaftlichen Eckdaten ihres Betriebes an die Geschäftsstelle der ARGE schriftlich - durch Eintrag in entsprechende Vorlagen - vollständig und richtig zu melden. Die übermittelten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke in ihrer Gesamtheit verwendet, eine Weitergabe von Einzeldaten an Dritte erfolgt nicht und ist untersagt.

- 7.4. Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, Änderungen der firmen- bzw. personenbezogenen Kommunikationsdaten binnen 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.
- 7.5. Die von der Trägerorganisation entsandten Mitglieder/Funktionäre haben bei Ausübung Ihrer Funktion alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen der Trägerorganisation entgegensteht und haften der Trägerorganisation für schädigendes Verhalten. Insbesondere sind dabei die kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften strikt zu beachten.

8. Organe

- 8.1. Die Organe der ARGE sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der ARGE. In der Generalversammlung kommt dem Vertreter der Trägerorganisation und den ordentlichen Mitgliedern Stimmrecht zu. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen.
- 9.2. Das Stimmrecht ist durch eine natürliche Person auszuüben. Die Ermächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist auf Verlangen vor Beginn der Abstimmung nachzuweisen.
- 9.3. Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal pro Kalenderjahr, sowie über Beschluss des Vorstandes stattzufinden.
- 9.4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. der Beschlussgegenstand als nicht angenommen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1. Der Generalversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- Beschlussfassung über Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Grundsätzliche Zielsetzungen der ARGE
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes, sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- 10.2. In folgenden Fällen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich:

- Antrag an die Trägerorganisation auf Änderung der Satzung
- Ernennung des Vorstandes
- Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder

Satzung ARGE Stahl- und Metalldistribution

- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der ARGE

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand umfasst mindestens 5 Personen und wird für die Dauer von 5 Jahren von der Generalversammlung ernannt. In den Vorstand können nur natürliche Personen entsandt werden, die Eigentümer, Geschäftsführer oder Prokurist eines ordentlichen Mitglieds sind. Die Trägerorganisation entsendet ein Mitglied aus ihrem Kreis in den Vorstand.
- 11.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der gemeinsam mit dem Geschäftsführer die ARGE nach außen vertritt.
- 11.3. Vorstandssitzungen haben mindestens zweimal pro Kalenderjahr stattzufinden, sowie über Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden/übertragenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 11.5. Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Vorstandsmitglied kann einem anderen Vorstandsmitglied das Stimmrecht schriftlich übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Stimmrecht eines anderen Vorstandsmitglieds übernehmen. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig.

12. Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der ARGE und ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 12.2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - Beschlussfassung über Voranschlag und Rechnungsabschluss
 - Entlastung der Geschäftsführung
 - Vorschlag an Generalversammlung betreffend Ehrenmitglieder
 - Aufnahme bzw. Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
 - Beschlussfassung über eine allfällige Aufwandsentschädigung
 - Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen mit der ARGE

13. Die Geschäftsführung

- 13.1. Die Geschäftsführung bildet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Beiden obliegt gemeinsam die Vertretung der ARGE nach außen. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte der ARGE zu führen und für die Umsetzung und Einhaltung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Der Vorsitzende kann dem Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
- 13.2. Zudem obliegen der Geschäftsführung folgende Aufgaben:
 - Einberufung von Organsitzungen

Satzung ARGE Stahl- und Metalldistribution

- Erstellung des Rechenschaftsberichtes
 - Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Generalversammlung und Vorstandssitzung
 - Verwaltung des Vermögens
- 13.3. Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen, sowie die ARGE verpflichtende bzw. berechtigende Urkunde sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gemeinsam unterfertigt sind.

14. Gemeinsame Bestimmungen

- 14.1. Sofern Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder schriftlich zu erfolgen haben, ist diesem Erfordernis auch dann entsprochen, wenn die Übermittlung per Mail oder Fax erfolgt.
- 14.2. Beschlussfassungen haben grundsätzlich offen zu erfolgen. Für den Fall, dass es mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- 14.3. Eine Vertretung eines verhinderten stimmberechtigten Mitglieds in der Generalversammlung ist nicht vorgesehen.
- 14.4. Soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird, gilt für die Tätigkeit der ARGE die Geschäftsordnung der Wirtschaftskammer Österreich.
- 14.5. Alle in den Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

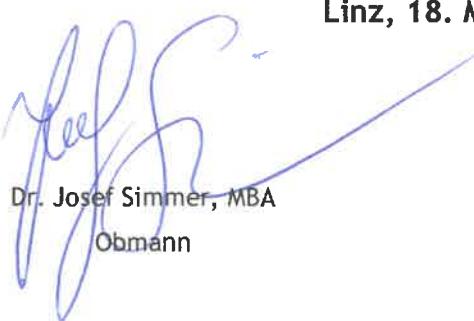
15. Auflösung der ARGE

- 15.1. Ist bei Auflösung der ARGE ein Vermögen vorhanden, so ist dieses entsprechend seinem Aufkommen aufzuteilen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung. Zur Umsetzung ist ein Abwickler durch die Generalversammlung zu bestimmen.

Satzung ARGE Stahl- und Metalldistribution

Beschluss Landesgremium OÖ des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels,

Linz, 18. März 2024



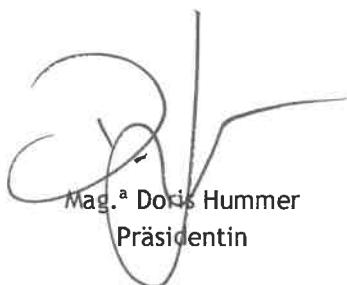
Dr. Josef Simmer, MBA
Obmann



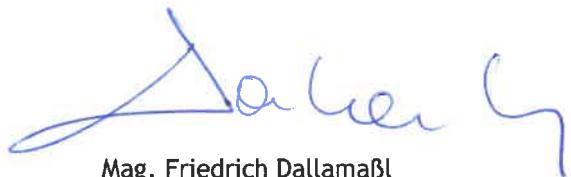
DI Dr. Markus Hofer
Geschäftsführer

Genehmigt vom Präsidium der WKO Oberösterreich,

Linz,



Mag. a Doris Hummer
Präsidentin



Mag. Friedrich Dallamaßl
Direktor-Stellvertreter

